

O R G A N I S A T I O N S S T A T U T

Artikel 1: Bestand und Mitgliedschaft

¹ Unter dem Namen Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz BPUK (Konferenz genannt) besteht ein Verbindungsorgan zwischen den Regierungsmitgliedern aller schweizerischen Kantone, die für einen oder mehrere der Bereiche Raumplanung und Raumentwicklung, Strasse/Verkehr, Bau, Umwelt, öffentliches Beschaffungswesen ganz oder teilweise verantwortlich sind.

² Das Fürstentum Liechtenstein kann der Konferenz beitreten und ist dann einem Kanton gleichgestellt.

³ Die Städte und Gemeinden können zusammen in die Konferenz ein Mitglied einer Stadt- oder Gemeinderregierung delegieren; dieses ist dann den Konferenzmitgliedern gleichgestellt.

Artikel 2: Ziel und Aufgaben

¹ Die Konferenz fördert und koordiniert die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen und Bund und Kantonen in den Bereichen Raumplanung und Raumentwicklung, Strasse / Verkehr, Bau, Umwelt, öffentliches Beschaffungswesen.

² Sie kann im Rahmen ihrer Zielsetzung Projekte betreuen, führen oder sich an solchen beteiligen.

³ Sie kann zu allen Fragen, die im Interessenbereich der Mitglieder liegen, Stellung nehmen.

Artikel 3: Sitz

Die Konferenz hat ihren Sitz am Orte der Geschäftsstelle.

Artikel 4: Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied hat eine Stimme.

² Pro Kanton gilt ein Stimmrecht. Entsendet ein Kanton mehrere Konferenzmitglieder, so vereinbaren diese untereinander vorgängig der Abstimmungen die Ausübung des Stimmrechts.

Artikel 5: Organe

Die Organe der Konferenz sind:

- a. Die Hauptversammlung;
- b. Der Vorstand;
- c. Der Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer;
- d. Die Rechnungsrevisoren.

Artikel 6: Die Hauptversammlung

¹ Die Kompetenzen der Hauptversammlung sind:

- a. Genehmigung des Organisationsstatutes;
- b. Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der frei zu wählenden Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- c. Genehmigung des Jahresberichtes;
- d. Genehmigung der Rechnung;
- e. Festsetzung der Beiträge der Kantone und Genehmigung des Voranschlages;
- f. Genehmigung von Projekten und deren Finanzierung, soweit sie Zuständigkeit des Vorstandes überschreiten;
- g. Genehmigung von Grundsatzklärungen.

² Jährlich findet mindestens eine Hauptversammlung statt. Ausserordentliche Hauptversammlungen werden bei Bedarf oder innerhalb der Frist von 2 Monaten nach einem Begehren von mindestens 5 Kantonen durch den Vorstand einberufen.

³ Die Hauptversammlung beschliesst mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen; für die Aufhebung der Konferenz bedarf es des absoluten Mehrs der Stimmen aller Mitglieder.

Artikel 7: Regionalkonferenzen

¹ In den einzelnen Regionen bestehen Regionalkonferenzen. Diese konstituieren sich selbst.

² Die Regionalkonferenzen fördern die Zusammenarbeit zwischen den Kantonen in ihrer Region und nehmen deren Interessen wahr.

³ Die Regionalkonferenzen sind Bindeglieder der Regionen und deren Kantone zur Konferenz.

Artikel 8: Fachämterkonferenzen

¹ Der Konferenz stehen für die Bearbeitung der Fachfragen die Konferenzen der Vorsteher der kantonalen Fachämter unterstützend zur Seite.

² Deren jeweiligen Präsidentinnen oder Präsidenten können zur Behandlung der sie betreffenden Fragen beigezogen werden.

Artikel 9: Der Vorstand

¹ Er setzt sich zusammen aus:

- a. der Präsidentin oder dem Präsidenten;
- b. den Delegierten der Regionalkonferenzen, soweit solche bestehen. Im Falle dass in einer Region mehrere, nach Sachgebieten unterschiedliche Regionalkonferenzen bestehen, haben diese sich über die Bezeichnung der Delegierten oder des Delegierten im Vorstand untereinander zu einigen;
- c. der Mitglieder, die entweder frei gewählt werden und einen Landesteil vertreten, in welchem keine Regionalkonferenz besteht.

² Die Amtszeit aller Vorstandsmitglieder ist auf maximal 2 Amtsdauer von je 4 Jahren beschränkt.

³ Die Präsidentin oder der Präsident wird auf 2 Jahre gewählt und ist nur einmal wiederwählbar.

⁴ Bei der Zusammensetzung des Vorstandes sollen die verschiedenen Sachgebiete angemessen berücksichtigt werden; pro Kanton darf nur ein Vorstandsmitglied Einsitz nehmen.

⁵ Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin oder des Präsidenten selber. Er bezeichnet drei Vizepräsidenten, die je für einen der Bereiche Bau/öffentliches Beschaffungswesen, Raumplanung/Raumentwicklung, Umwelt verantwortlich sind.

⁶ Der Vorstand beschliesst in eigener Kompetenz im Rahmen des Budgets die Ausgaben. Über neue Projekte und deren Finanzierung beschliesst er überdies, wenn diese dringlich sind, höchstens aber im Rahmen der verfügbaren Mittel.

⁷ Sämtliche Aufgaben, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugeteilt sind, fallen in den Kompetenzbereich des Vorstandes.

Artikel 10: Geschäftsführung

¹ Der Vorstand bezeichnet eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer.

² Sie oder er leitet die Geschäftsstelle.

Artikel 11: Rechnungsrevisoren

Die Rechnungsrevisoren prüfen die Rechnung und berichten darüber schriftlich der Hauptversammlung.

Artikel 12: Aufwendungen

Die Aufwendungen der Konferenz werden durch Jahres- und Projektbeiträge der Kantone gedeckt; sie entsprechen der Einwohnerzahl der Kantone.

Genehmigt an der Hauptversammlung in Liestal vom 11. September 2003. Dieses Organisationsstatut ersetzt dasjenige vom 22. September 1988.

Liestal/Zürich, 11. September 2003

bk/organisation/statuten310103entw_d